

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-7316/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

13.105/02-I 3/84

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0222) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

27. März 1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz
1983 abgeändert wird (Viehwirtschaftsgesetz - Novelle 1984)

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zur Viehwirtschaftsgesetz-
Novelle 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Ziff. 2:

Die im § 5 Abs. 6 vorgesehene Vorgangsweise über die bisherigen generellen Importverfahren eröffnet die Möglichkeit, im Zusammenwirken Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Vieh- und Fleischkommission Importe zu eröffnen, ohne daß ein ordentlicher Rechtsweg möglich wäre. Die in den Erläuterungen angeführte Rechtsprechungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes bezeichnet lediglich die Entscheidungen des Unterausschusses als rechtswidrig.

Zu Ziff. 3:

Die im § 5 Abs. 8 vorgesehene Zustimmung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen für einen Beschuß über die Freigabe der Sicherstellungen ist abzulehnen. Den solcherart bedingten höheren Kosten sowie vermutlich auch Zeitverzögerungen stehen keine Vorteile gegenüber.

- 2 -

Zu Ziff. 8:

Die neue Formulierung, wonach die Feststellung des Pauschbetrages dem nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten obliegt, bedeutet, daß die Beschlüsse der Verwaltungskommission als Verordnungen gelten und solcherart nur beim Verfassungsgerichtshof und nicht beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.

Zu Ziff. 17:

Das Viehwirtschaftsgesetz wird wie die anderen Wirtschaftsgesetze mit einer zu geringen Geltungsdauer ausgestattet. Im Interesse der in der Landwirtschaft nötigen längerfristigen Planung wäre eine längere Geltungsdauer angebracht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7316/13

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Klemmlich